

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Warengeschäft mit Kunden

KARTUS

Stand: 01.06.2020

§ 1 – Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, dieser hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Dies gilt insbesondere für Garantien jeglicher Art.
- (3) Der Verkäufer bietet Kunststoffverpackungen für Abdichtungs- und Schmierstoffe im Rahmen des B2B-Geschäfts an. Bei etwaigen Mängeln oder Verzügen ist der jeweilige Hersteller zur Mängelbeseitigung bzw. zum Schadensersatz verpflichtet. Sollten Zusatzmengen bestellt werden, gelten die Preise für die jeweils bestellte Menge und nicht die aus der ersten Bestellung resultierenden Konditionen.
- (4) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.
- (5) Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den Internationalen Warenverkauf (CISG vom 11. April 1980 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 – Vertragsabschluss

- (1) Der Kaufvertrag kommt mit dem Verkäufer (MP Label UG, Kölner Straße 319, D51702 Bergneustadt) und dem Käufer zustande.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, indem der Kunde wie gewohnt eine Bestellung auf rechtlich zugelassenem Wege aufgibt. Eine Auftragsbestätigung oder Rechnung seitens des Verkäufers an den Käufer, welchem nicht binnen 2 Tagen ab Eingangsdatum der Auftragsbestätigung / Rechnung an den Kunden widersprochen wird, lässt einen verbindlichen Vertrag einhergehen.

§ 3 – Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, d. h. nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes seitens des Käufers.
- (2) In Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers.

§ 4 – Preise

- (1) Alle Preise verstehen sich ab Lager inkl. Verpackung, exkl. Transport, soweit nichts anderes vereinbart. Der Abzug von Skonto etc. bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Verkaufspreisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Lieferung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Vertragsabschluss zu Kostenerhöhungen oder -senkungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderung der Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten oder Materialpreisen. Dies wird er dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises, steht dem nichtunternehmerischen Käufer ein Kündigungsrecht zu.
- (4) Verpackungsmaterialien (z. B. Paletten) können nicht an den Verkäufer zurückgegeben werden, da diese an den Käufer nicht belastet werden.
- (5) Angebotspreise setzen, wenn nichts anderes vereinbart, volle Ladung und Ausnutzung des vollen Ladegewichtes des jeweiligen Transportmittels voraus. Werden Teillieferungen oder wird die Auslieferung durch Triebwagen verlangt, gehen Mehrkosten zu Lasten des Käufers über.
- (6) Es gelten die zusätzlichen Lieferbedingungen des Verkäufers als vereinbart.

§ 5 – Rücktritt

- (1) Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn a) der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, b) aufgrund eines vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umstandes ein eigener Einkauf des Kaufgegenstandes nicht vertragsgemäß möglich ist oder c) der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen.
- (2) Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und erhaltene Gegenleistungen an den Käufer erstatten, wenn er vom Vertrag zurücktritt.
- (3) Bei maßangefertigten Produkten oder speziell auf die Bedürfnisse des Käufers zugeschnittenen Bestellungen ist ein Rücktritt nur mit einer sofortigen Aufwandsentschädigung des Verkäufers bzw. seines Lieferanten seitens des Käufers mit den bis zum Zeitpunkt des Rücktritts angefallenen Kosten für die Sonderfertigung möglich.

§ 6 – Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort mit der Auftragsbestätigung, spätestens aber bei Anlieferung der Ware ohne Abzug zu zahlen. Die Abladung der Ware erfolgt erst nach Zahlung an den Verkäufer. Zielkauf bedarf stets einer besonderen schriftlichen Vereinbarung, welche durch den Nachweis der notwendigen Sicherheiten hervorkommt. Bei Bezahlung durch Wechsel oder Scheck – was vorher vereinbart sein muss – ist der Käufer auch zur Übernahme von jeglichen Diskont-, Wechselspesen etc. verpflichtet.
- (2) Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 2 Werktagen ab Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Der Verkäufer wird den Käufer mit jeder Rechnung hierüber unterrichten.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung / Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort fällig. Vorher geschieht keine Auslieferung. Ein Verzug tritt bei vorher vereinbarten Zielkäufen ab Basis des vereinbarten Zahlungsziels sofort nach dem ersten Tag außerhalb dieses Ziels ein. Kaufleute im Sinne des HGB sind ab Fälligkeit zur Zahlung entsprechender Zinsen verpflichtet.
- (4) Im Falle einer Mahnung entsteht eine Gebühr i. H. v. Euro 10,00, deren Zahlungspflicht lediglich bei der ersten Mahnung nicht besteht, sofern diese verzugsbegründend ist.
- (5) Im Falle der Stundung des Kaufpreises ist dieser in Höhe der Verzugszinsen zu verzinsen.
- (6) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers (z. B. Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest) ist der Verkäufer berechtigt, alle offen stehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In einem solchen Falle entfallen eventuell vereinbarte Skonti und Rabatte.
- (7) Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so kann der Verkäufer nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltensrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten ist. Ein Zurückbehaltensrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem der Anspruch des Verkäufers geltend gemacht wird. Das Zurückbehaltensrecht bezieht sich auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung.

§ 7 – Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle, sofern laut Vertrag vereinbart. Zum Gefahrenübergang siehe § 7.
- (2) Lieferung Frei Haus bedeutet Anlieferung exkl. Abladung, unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstrasse. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers oder einer von ihm beauftragten Person die befahrbare Anfuhrstrasse, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen bei bestimmten Lieferungen und Wartezeiten ist nicht im Preis enthalten.
- (3) Bei unberechtigter Nichtabnahme der gelieferten Ware gehen Kosten und Schäden zu Lasten des Käufers über. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen.
- (4) Der Bestellung zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

§ 8 – Lieferzeit

- (1) Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstlieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindlich Lieferfristen zusagt. Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen schriftlichen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, siehe zusätzliche Lieferbedingungen.
- (2) Bezüglich einer Haftung für Verzugschäden gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 10 entsprechend.
- (3) Im Rahmen der aktuellen Corona-Pandemie sind Lieferverzögerungen nicht ausgeschlossen und können nicht an den Verkäufer haftbar gemacht werden.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 2 gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Käufer wegen des vom Verkäufer zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Die Schadensersatzhaftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern der Verkäufer die Vertragsverletzung nicht vorsätzlich begangen hat.
- (4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 9 – Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Lager“ vereinbart, dies gilt auch bei Anlieferung. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer am Lager des Herstellers / Lieferanten an den Käufer über.
- (2) Diese Regelung trifft auch bei Teillieferungen zu.
- (3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über; jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

§ 10 – Mängelgewährleistung

- (1) Soweit ein vom Lieferanten des Verkäufers zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist dieser Lieferant / Hersteller zur Nacherfüllung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Lieferant / Hersteller der Waren verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorlieferanten keine Erfüllungsgehilfen des Verkäufers sind.
- (3) Schäden, die durch Mängel an den gelieferten Waren verursacht werden, sind dem Verkäufer unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn es liegt ein Fall des § 438 I Nr. 2 BGB (Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen) vor, dann verbleibt es bei der 5jährigen Verjährung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Verkäufer gerügt hat. Der Kaufmann im Sinne des HGB muss seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung mit Fahrzeugen des gewerblichen Güter-, Nah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
- (6) Handelt es sich um einen gebrauchten Gegenstand, dann sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn es läge eine arglistige Täuschung oder eine zugesicherte Eigenschaft vor. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.
- (7) Stellt der Käufer einen Mangel fest, darf er den Kaufgegenstand nicht bearbeiten, verkaufen etc., bis eine Beweissicherung mit dem Verkäufer / Lieferanten oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Verkäufer getroffen wurde.

§ 11 – Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung des Verkäufers für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 ff BGB etc. ist nach Maßgabe der folgenden Ziffern eingeschränkt.
- (2) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc.
- (3) Eine verschuldungsunabhängige Haftung für die Beschaffung des Kaufgegenstandes, wenn es sich um eine Gattungsschuld handelt, wird ausgeschlossen. Eine Haftung wird nur bei Vorlage eines Verschuldens übernommen.
- (4) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit (aus welchem Rechtsgrund auch immer) ist ausgeschlossen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch für einfache Fahrlässigkeit.
- (5) Eine Haftung für Beratungsleistungen etc. insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Produkten wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.
- (6) Die Schadensersatzhaftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen hat.
- (7) Schadensersatzansprüche für die Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung des Verkäufers wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder Vorlieferant binnen 4 Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren schriftlich mitgeteilt wird.
- (8) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie.

§ 12 – Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen (Kaufpreis, Transportvergütung, Verzugszinsen, sonstiger Verzugschaden, etc.) aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Der Verkäufer genehmigt dies hiermit. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn der Verkäufer hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Er ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Er ist darüber hinaus berechtigt, sich selbst in den Besitz der Kaufsache zu setzen. Dem stimmt der Besteller ausdrücklich zu, so dass dies keine verbotene Eigenmacht darstellt.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen sowie sonstigen Eingriffen seitens Dritter hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit er eine Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verwerten; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verwertet worden ist. Der Veräußerer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (305 I Nr. 1 InsO) gestellt ist, kein Scheck- oder Wechselprotest oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch eine Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so bestehende Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Verkäufer.

(7) Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß Absatz 4 ist der Käufer auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu mischen oder zu verarbeiten.

(8) Der Käufer tritt dem Verkäufer auch die Forderungen gegen den Dritten ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies umfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

(9) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

(10) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 45% (20% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer, augenblicklich 19%, in jeweils gesetzlicher Höhe) übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Verkäufer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages, von maximal 35 % der zu sichernden Forderung (20 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe – zur Zeit 19 %) wegen möglicher Mindererlöse. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

§ 13 – Bundesdatenschutzgesetz

Der Verkäufer speichert und verarbeitet Kundendaten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 14 – Gerichtsstand, Erfüllungsort, Recht

Sofern nichts anderes vereinbart ist, lautet der Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers.

§ 15 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Warengeschäft unwirksam sein, dann wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der unwirksame Teil ist durch diejenige Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

KARTUS

eine Marke der

MP Label UG

Kölner Straße 319
D-51702 Bergneustadt

E-Mail: info@kartus.eu
Web: <http://www.kartus.eu>

Kommunikationsdaten:

Mobil: +49 (0) 151 / 479 57 212
Tel.: +49 (0) 2261 / 997 95 66
Fax: +49 (0) 2261 / 997 95 67

Bankverbindung:

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE94 3845 0000 1000 5354 41
BIC WELADED1GMB